

1. Allgemeines

Das Amt Itzstedt vergibt – auch im Auftrag seiner amtsangehörigen Gemeinden – öffentliche Aufträge und Konzessionen nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), nach den Regelungen der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRModVO), insbesondere nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie nach den Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Verbindung mit dem Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) sowie der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO).

2. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des*der Bewerbers*in Unklarheiten, so hat er*sie den Auftraggeber vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen.

3. Zugelassene Sprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der gesamte Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen, soweit in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes Abweichendes geregelt ist.

Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z.B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen.

4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter*innen, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der*die Bieter*in auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der*die Bieter*in wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

5. Registrierung, elektronische Kommunikation, Vergabeplattform

Das gesamte Vergabeverfahren wird elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.dtvp.de/> (nachfolgend als „Plattform“ bezeichnet) abgewickelt.

Zur Teilnahme am Verfahren müssen sich alle interessierten Teilnehmer*innen auf der Plattform <https://www.dtvp.de> registrieren. Es genügt zur Teilnahme am Verfahren, sich im kostenfreien Modus „BASIC“ zu registrieren.

Antworten auf etwaige Bieterfragen und Bieterinformationen werden allen Unternehmen über die Vergabeplattform, Bereich „Kommunikation“, zur Verfügung gestellt. Interessierte Unternehmen und Bieter*innen sind alleine dafür verantwortlich, sich über Neuigkeiten und Änderungen im Verfahren zu informieren.

6. Systemvoraussetzungen zur Nutzung der Plattform

Zur Nutzung der Plattform <https://www.dtvp.de/> wird ein Rechner mit Internetanschluss

und -browser benötigt. Aus Sicherheits- und Darstellungsgründen wird empfohlen, einen marktgängigen Internetbrowser zu verwenden. Zusätzlich müssen die Ausführung von JavaScript muss erlaubt sowie temporäre Cookies zugelassen sein.

Aktuell sind folgende Internet-Browser zur Nutzung freigegeben:

- Microsoft Internet Explorer ab Version 10 oder Microsoft Edge
- Mozilla Firefox ab Version 20
- Google Chrome in der jeweils aktuellen Version
- Apple Safari ab Version S 5

7. Systemvoraussetzungen zur Nutzung des Bietertools

Für die Abgabe elektronischer Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen wird innerhalb der E-Vergabeplattform ein kostenfreies Bietertool bereitgestellt.

Das Bietertool ist eine Desktop-Anwendung, welche sich über Webstart Technologie automatisch installiert, sofern der Prozess der Abgabe aus dem virtuellen Projektraum des entsprechenden Vergabeverfahrens heraus gestartet wurde. Hiermit wird eine lokale Verschlüsselung ihrer Angebote sichergestellt. Voraussetzung für die Nutzung des Bietertools ist eine entsprechende Java-Laufzeitumgebung (JRE), welche kostenfrei unter <http://www.java.com/> bezogen werden kann, sofern diese nicht bereits auf dem Rechner installiert ist.

Je nach Betriebsumgebung sind für die Installation der Laufzeitumgebung bzw. des Bietertools u.U. administrative Rechte erforderlich.

8. Angebot

- 8.1. Grundlage der Angebotsabgabe sind die Vergabeunterlagen einschließlich Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsverzeichnis. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen, wenn der*die Bieter*in den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich schriftlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Positionen vollzählig, in gleicher Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in der Urschrift, wiedergeben.
- 8.2. Das Angebot muss vollständig sein. Es ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Preise sind in Euro anzubieten.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein*e Bieter*in, der*die in seinem*ihrem Angebot die von ihm*ihr tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm*ihr geforderten Preise im Sinne von § 38 (10) UVgO bzw. § 53 (7) VgV. Deshalb werden Angebote, bei denen die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umgelegt sind, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

Preisnachlässe werden bei der Wertung der Angebote nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich in den Vergabeunterlagen bestimmt wird. Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht gewertet. Die Zahlungsfrist zählt ab Rechnungseingangsdatum beim Auftraggeber (Eingangsstempel).

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 8.3. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.
- 8.4. Beabsichtigt der*die Bieter*in, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 8.5. Angebote sind in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mithilfe der vom Auftraggeber vorgegebenen elektronischen Mittel einzureichen. Wenn der Auftraggeber es verlangt, sind digitale Angebote mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz abzugeben.
- 8.6. Elektronische Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen, die über das Bietertool abgegeben werden, werden mit einem qualifizierten oder einfachen elektronischen Zeitstempel versehen.
- 8.7. Angebote in Papierform dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

9. Nebenangebote

- 9.1. Wenn Nebenangebote zugelassen sind, darf auch eine Leistung angeboten werden, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, wenn sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig ist. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote (z.B. über Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig.
- 9.2. Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, ist bei der betreffenden Position des Leistungsverzeichnisses auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Ihre Anzahl ist an der im Angebotsvordruck bezeichneten Stelle aufzuführen.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Soweit der*die Bieter*in eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

9.3. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

9.4. Nebenangebote, die den Nummern 10.1 bis 10.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

10. Gewerberechtliche Voraussetzungen / Berufsgenossenschaft

10.1. Bieter*innen, die den Nachweis, dass sie in die Handwerksrolle eingetragen oder bei der Industrie- und Handelskammer registriert sind, noch nicht erbracht haben, werden gebeten, diesen Nachweis auf Verlangen mit dem Angebot vorzulegen.

10.2. Auf Verlangen hat der*die Bieter*in eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Ein*e Bieter*in, der*die seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

11. Weitervergabe an Nachunternehmen

Beabsichtigt der*die Bieter*in, die Leistungen ganz oder teilweise von Nachunternehmen ausführen zu lassen, müssen im Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angegeben und die vorgesehenen Nachunternehmen benannt werden.

12. Bietergemeinschaften

12.1. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der*die für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter*in bezeichnet ist,
- dass der*die bevollmächtigte Vertreter*in die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner*innen haften.

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestentgelts gemäß § 4 des VGSH gilt auch für die Bietergemeinschaft und für deren Mitglieder.

12.2. Beim Nichtoffenen Verfahren und bei beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeförderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

12.3. Für den Fall der Auftragserteilung kann der Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt.

13. Bevorzugte Bewerber*in

Bieter*innen, die nach den Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugte*r Bewerber*in bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) bevorzugt berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebotsvordruck erklären und rechtzeitig vor Auftragserteilung den Nachweis führen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber*innen behandelt.

14. Angebotsfrist, Eröffnungstermin und Bindefrist

- 14.1. Die Angebotsfrist ist eine Ausschlussfrist und endet mit Ablauf des als Einreichungstermin festgesetzten Tages.

Elektronische Angebote können jeweils nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist und nur über die Vergabepattform zurückgezogen werden. Eine Rücknahme oder Änderung auf anderem Wege, z. B. per Telefax, E-Mail oder in Schriftform per Post ist nicht möglich.

Wird mehr als ein Angebot abgegeben, wird nur die zuletzt eingereichte Version geprüft und gewertet.

Sind schriftliche Angebote zugelassen, können diese nur schriftlich bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden. Sofern der*die Bieter*in in seinem Angebot nichts anderes zum Ausdruck bringt, besitzt nur das letzte (jüngste) Angebot des*der Bieters*in Gültigkeit.

Verspätet eingegangene Angebote sind gemäß § 42 (1) Nr. 1 UVgO bzw. gem. § 57 (1) Nr. 1 VgV von der Wertung ausgeschlossen.

- 14.2. An dem Eröffnungstermin sind Bieter*innen nicht zugelassen.
- 14.3. Die Bindefrist beginnt mit dem Einreichungs-/Eröffnungstermin. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der*die Bieter*in an sein*ihr Angebot gebunden.

15. Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro fordert der öffentliche Auftraggeber gemäß § 19 (4) Mindestlohngesetz (MiLoG) für den*die Bewerber*in, der*die den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von netto 25.000 Euro bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu Bietern*innen, deren Geschäftsführungen, Bewerber*innen sowie potenziellen Auftragnehmern*innen vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen. Dabei ist der öffentliche Auftraggeber auch berechtigt, die Nachfragen auf Nachunternehmen und Verleiher*innen von Arbeitskräften zu erstrecken.

16. Der Gerichtsstand richtet sich nach § 19 VOL/B.

17. **Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Angaben (sämtliche Informationen, die einen Bezug zu einer Person aufweisen) werden hierfür gespeichert und verarbeitet. Die Bieter*innen erklären sich mit Abgabe ihrer Angebote mit diesem Vorgehen einverstanden.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:
Amtdirektor Dirk Willhoeft
Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Gemeinsame Datenschutzbeauftragte
Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg
E-Mail: datenschutz@segeberg.de
Telefon: 04551/951-9851

Betroffene Rechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Ihnen steht das Recht zu, sich für eine Beschwerde an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstr. 98, 24103 Kiel,
Tel.: 0431/988-1200, Fax: 0431/988-1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
Webseite: <https://www.datenschutzzentrum.de>

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Amtsverwaltung Itzstedt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Hinweis: Dies gilt nur für die Verarbeitungstätigkeiten, bei denen ich von Ihnen eine solche Einwilligungserklärung abgefordert habe.

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Abgabe eines Angebotes im Rahmen einer Ausschreibung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben

Vergabeverfahren

Ihre Daten wurden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben

Art. 22 EU-Vergaberichtl. (RL 2014/24/EU), Vergabeverordn. (VgV), Gesetz g. Wettbewerbsbeschr. (GWB), Vergabeg. S-H (VGSH), Vergabeverordn. S-H (SHVgVO), Unterschwellenvergabeordn. (UVgO), Vergabe- u. Vertragsordnung f. Bauleistungen Teil A (VOB/A)

Ich beabsichtige, Ihre Daten an folgende Empfänger weiterzuleiten

Bei Ein- und Auszahlungen: Fachbereich Finanzen

Veröffentlichung der Basisdaten

Zur Angebotsbewertung: Bürgermeister und Mitglieder der Gemeindevertretungen Nahe und Itzstedt

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

nach Rechtsgültigkeit des Vergabeverfahrens 5 Jahre

18. Nachprüfungsstelle bei innerstaatlichen Vergabeverfahren

Vergabekammer (§§ 156 und 159 GWB)

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein als Nachprüfungsstelle prüft auf Antrag oder von Amts wegen die Einhaltung der vom Auftraggeber anzuwendenden Vergabevorschriften bei innerstaatlichen Vergabeverfahren:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel oder Postfach 7125, 24171 Kiel

Für kommunale Bau- und Lieferleistungen ist im Ministerium das Referat IV 27, für kommunale Dienstleistungen das Referat IV 32 zuständig.

19. Nachprüfungsbehörde bei EU-weiten Vergaben gem. §§ 97 ff. des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 17.02.2016 (BGBl. Teil I Nr. 8, S. 203 ff.)

Vergabekammer (§§ 156- 159 GWB)

Die Vergabekammer des Landes Schleswig-Holstein für Nachprüfungsverfahren bei Vergaben ab dem EU- Schwellenwert ist beim

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

eingerrichtet.